

Az.: 5 A 760/11
6 K 770/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Zweckverband Abwassergruppe
vertreten durch die Verbandsvorsitzende

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren 2004
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2015

am 14. Juli 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2010 - 6 K 770/07 - geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung eines Abwassergebührenbescheids durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Der Rechtsvorgänger des Beklagten, der Zweckverband „Abwassergruppe,“ wurde 1992 gegründet. Nachdem eines seiner Gründungsmitglieder, die Gemeinde A....., ein Ortsteil der Gemeinde K.... geworden war, trat K.... 1997 mit ihren fünf Ortsteilen (K...., D....., P....., G..... und A.....) dem Zweckverband bei. Bereits zuvor hatte die Gemeinde K.... auf ihre Kosten für K.... und D..... eine eigene zentrale Teichkläranlage (Schlussrechnung vom 27. Dezember 1990 nach Abnahme am 19. Dezember 1990) und ein entsprechendes Kanalsystem errichtet.
- 3 Nach Abschluss der kommunalen Gebietsreform beschlossen die damals verbliebenen drei Verbandsmitglieder (Stadt B....., Gemeinde K.... und Gemeinde Z..... für zwei Ortsteile) sicherheitshalber die Auflösung und Neugründung des Beklagten durch Zustimmung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwassergruppe, B..... vom 6. März 2000, die zusammen mit ihrer Genehmigung vom 5. Dezember 2001 durch das damalige Landratsamt Delitzsch im Sächsischen Amtsblatt vom 24. Januar 2002 bekannt gemacht wurde. Laut der Vorbemerkung der Verbandssatzung erfolgte die Neugründung, weil der Geschäftsführung die Einberufung der Verbandsversammlung zum Zwecke der Anpassung der Stimmgewichtung der Stadt B..... an höherrangiges

Recht durch bloße Satzungsänderung verfassungsrechtlich bedenklich und die Neugründung mit den neu entstandenen Gemeinden mit „Blick auch auf andere mögliche formalrechtliche Ungereimtheiten bei der ursprünglichen Bildung des Zweckverbandes (...) die sicherste formale Grundlage für das weitere Wirken des Verbandes“ erschien. Die Verbandssatzung bestimmt in § 26, dass der bisherige Verband mit der Entstehung des neuen Verbands am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung aufgelöst ist und der neue Verband die (im Namen des aufgelösten Verbandes begründeten) Rechte und Pflichten übernimmt.

- 4 Zum Zeitpunkt des Beitritts der Gemeinde K... zum Rechtsvorgänger des Beklagten im Jahr 1997 verfügte der Rechtsvorgänger über eine Abwassersatzung vom 25. Januar 1995, die seit ihrer Bekanntmachung anstelle der davor am 1. April 1994 in Kraft gesetzten ersten Abwassersatzung des Verbands vom 14. März 1994 galt. Die Ersetzung dieser früheren Satzung erfolgte wegen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Erhebung von Teilbeiträgen und Zweifeln an der ortsüblich ordnungsgemäßen Einladung zur Verbandsversammlung. Gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 25. Januar 1995 betrieb der Zweckverband in seinem Gebiet eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, für deren Benutzung er gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung eine einheitliche Abwassergebühr erhob, ohne danach zu differenzieren, ob Grundstücke zentral nur schmutz- oder zusätzlich auch niederschlagswasserentsorgt, d. h. teil- oder vollentsorgt werden konnten.
- 5 In der Folgezeit beschloss der Beklagte eine Abwassersatzung vom 16. Juli 2003. Sie trat mit den gebührenrechtlichen Vorschriften der §§ 39 bis 43 rückwirkend ab 1. April 1994 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Abwassersatzung seines Rechtsvorgängers) in Kraft, die Vorschrift über die Gebührenhöhe in § 44 aber erst zum 1. Januar 2004. Sie sah in § 1 Abs. 1 getrennte öffentliche Einrichtungen zur Vollentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und zur Teilentsorgung (nur Schmutzwasser) vor, mit entsprechend getrennten Gebührensätzen in § 44 der Satzung. Mit der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 änderte der Beklagte § 1 Abs. 1 rückwirkend zum 1. April 1994 und die §§ 39 bis 45 der Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 rückwirkend ab 1. Januar 2002 dahin ab, dass nur noch eine einheitliche Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung gebildet und je m³ Abwasser, das in

öffentliche Kanäle eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird, eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,20 € (entspricht dem bisherigen Gebührensatz für Teilentsorgung, gegenüber 2,70 € für Vollentsorgung) und je m² versiegelter Fläche eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,50 € erhoben wird. Alle drei Satzungen hielt das Verwaltungsgericht Leipzig aufgrund summarischer Prüfung im Beschluss vom 8. April 2005 - 6 K 1032/04 - für unwirksam; die Satzungen vom 12. Dezember 2001 und vom 16. Juli 2003, weil eine Einheitsgebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung festgesetzt worden war, obwohl die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung mit 18,66 % der Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung die Erheblichkeitsgrenze übersteigen würden, die 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004, weil sie lediglich den Gebührenmaßstab und die Gebührensätze neu regelt, hinsichtlich der übrigen obligatorischen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG aber an das Regelungsgerüst der nichtigen Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 anknüpfe und daher ins Leere gehe.

- 6 Am 27. Juli 2005 beschloss der Beklagte im Hinblick auf die verwaltungsgerichtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit der gebührenrechtlichen Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 sicherheitshalber eine neue Abwassersatzung (im Folgenden: AbwS 2005), die er mit ihrem Beitrags- und Gebührenteil (§§ 20 bis 50) rückwirkend ab 1. Januar 2002, im Übrigen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft setzte und insoweit zugleich die Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 in ihrer zuletzt geltenden Fassung aufhob. Gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 wird die Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) betrieben. Der Bemessung der Gebührensätze war u. a. die in der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2005 (unter TOP 3) beschlossene Nachkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Kalkulationszeitraum 2000 bis 2004 sowie die in derselben Verbandsversammlung wegen des zuvor (unter TOP 4) gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bildung von anlagenbezogenen Einrichtungen von der Tagesordnung abgesetzte Gebührenkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Kalkulationszeitraum 2005 bis 2009 vorausgegangen.

- 7 Mit der zum 1. Januar 2006 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 bildete der Beklagte zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers erstmals die getrennten öffentlichen Einrichtungen K.... und B..... als anlagenbezogene Einrichtungen. Am 12. Februar 2007 schloss der Beklagte gemäß § 3 Abs. 1 seiner Verbandssatzung mit der Gemeinde K.... eine Vereinbarung zur Regelung der Übernahme der von der Gemeinde mit Eigenmitteln erstellten Abwasseranlagen zum 1. Januar 1997, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Mit der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2007 zu seiner Verbandssatzung, in Kraft ab 12. Oktober 2007 (SächsABL. v. 11. Oktober 2007), trug der Beklagte der Angliederung der Gemeinde K.... an die Gemeinde L..... zum 1. Juli 2007 Rechnung, wodurch L..... mit den zur ehemaligen Gemeinde K.... gehörenden fünf Ortsteilen Verbandsmitglied geworden war. Sodann wechselten zum 1. September 2007 der Ortsteil G....., zum 1. Januar 2008 der Ortsteil A..... und zum 1. Januar 2009 der Ortsteil P..... zur Einrichtung B..... (4., 5. und 6. Änderungssatzung vom 1. August 2007, 28. November 2007 bzw. 26. November 2008 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005), so dass ab 2009 nur die Ortsteile K.... und D..... in der Einrichtung K.... verblieben.
- 8 Wegen Zweifeln, ob die Rückwirkungsanordnung zum 1. Januar 2002 wirksam war, beschloss der Beklagte in der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2010 rückwirkend nur für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 18. August 2005 eine im Übrigen inhaltsgleiche „Neufassung Abwassersatzung (AbwS) vom 27. Juli 2005“ (im Folgenden Abwassersatzung - AbwS - 2005/2010). In der Verbandsversammlung wurde auf die Gebührenkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Zeitraum 2005 bis 2009, die Nachkalkulation vom 30. Juni 2004 für 2000 bis 2004 und die Globalberechnung vom 21. Mai 2004 hingewiesen.
- 9 Der Kläger ist Miteigentümer des Grundstücks Hauptstraße in K.... (Flurstück, der Gemarkung K....), eingetragen auf Blatt des Grundbuchs von K...., für das der Beklagte - gestützt auf seine Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 - mit Bescheid vom 21. September 2005 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 12. Januar 2006 (betreffend die Rücknahme der Niederschlagswassergebühr) sowie des Widerspruchsbescheids des damaligen Landratsamts Delitzsch eine Schmutzwassergebühr für das Kalenderjahr 2004 in Höhe von insgesamt 510,40 €

festsetzte. Dabei ging er für die Schmutzwasserentsorgung von einer angefallenen Abwassermenge von insgesamt 232 m³ aus, die er mit dem Gebührensatz von 2,20 €/m³ multiplizierte.

- 10 Den gegen den Gebührenbescheid gerichteten Widerspruch vom 29. September 2005 wies das damalige Landratsamt Delitzsch (nach Teilabhilfe durch Rücknahme der Niederschlagswassergebühr) mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2007 zurück.
- 11 Der Kläger erhob am 1. August 2007 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig und führte zur Begründung aus: Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Er sei fast neun Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erhoben worden, was der rückwirkend in Kraft gesetzten Gebührensatzung geschuldet sei. Die Gebührenkalkulation beruhe nicht auf Ist-Werten. Dies sei jedoch erforderlich, wie das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 8. April 2005 - 6 K 1032/04 - entschieden habe. Eine Ergebniskontrolle könne daher nicht durchgeführt werden. Für einen vorausskulatorischen Ansatz sei vorliegend kein Raum gewesen. Die Ausführungen auf Seite 4 des Widerspruchsbescheids zur Frage einer Schlechterstellung des Klägers seien unverständlich; bei dem zu betrachtenden Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 erschließe sich der Sinn der Formel „÷ 360 Tage x 170 Tage“ nicht. Hinzu komme, dass die 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 unwirksam gewesen sei, da sie eine Rückwirkung in einem Zeitraum habe bewirken sollen, in dem keine Satzung vorgelegen habe. Jedenfalls bis zum 25. Mai 2004 sei von einer „rechtlichen Nichtigkeitslandschaft“ auszugehen, so dass auch nachträglich keine den angegriffenen Bescheid betreffende Ermächtigungsgrundlage habe geschaffen werden können.
- 12 Der Kläger beantragte,

den Abwassergebührenbescheid des Beklagten vom 21. September 2005 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 12. Januar 2006 sowie des Widerspruchsbescheids des damaligen Landratsamts Delitzsch vom 2. Juli 2007 aufzuheben.
- 13 Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

- 14 Er trug vor, der rückwirkende Erlass einer Gebührensatzung sei zulässig, wenn hiermit eine ungültige oder in ihrer Gültigkeit zweifelhafte Satzung ersetzt werden solle. Vorliegend hätten die Abwassersatzung des Beklagten vom 16. Juli 2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004, die das Verwaltungsgericht Leipzig bei summarischer Prüfung für unwirksam gehalten habe, durch die Satzung vom 27. Juli 2005 ersetzt werden sollen. Gebühren könnten innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeiträume auf Basis der abgelesenen und festgestellten Ist-Werte des Frischwasserverbrauchs auch für bereits vergangene Abrechnungszeiträume erhoben werden. Die Gebührensätze seien in Kenntnis der Nachkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Zeitraum 2000 bis 2004 beschlossen worden. Die Nachkalkulation beruhe auf den geprüften und festgestellten Betriebsergebnissen im Kalkulationszeitraum. Die Vergleichsrechnung im Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2007 zeige, dass der Kläger durch die Rückwirkung der Abwassersatzung vom 27. Juli 2007 nicht schlechter stehe, sondern im Gegenteil für den Zeitraum 1. Januar bis 18. Juni 2004 (170 Tage), d. h. für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten (richtig: bis zum Tag der Veröffentlichung) der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004, in der Gebührensätze in derselben Höhe wie in der Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 (2,20 €/m³) festgesetzt worden seien, insgesamt 54,78 € weniger habe zahlen müssen, als dies bei Gültigkeit der Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 (mit einem Gebührensatz in Höhe von 2,70 €/m³ für Vollentsorgung) der Fall gewesen wäre.
- 15 Mit Urteil vom 24. August 2010 hat das Verwaltungsgericht Leipzig der Klage stattgegeben und den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Teilabhilfebescheids und des Widerspruchsbescheids aufgehoben, da es an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehle. Die Abwassersatzung des Beklagten vom 27. Juli 2005 sei gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 6 Abs. 1, § 47 Abs. 2 SächsKomZG erst am 19. August 2005 mit Wirkung für die Zukunft in Kraft getreten. Für den vorliegenden Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 könnten Abwassergebühren nicht erhoben werden, weil die in § 56 Abs. 1 AbwS 2005 enthaltene Anordnung der Rückwirkung der gebührenrechtlichen Regelungen in §§ 39 ff. AbwS 2005 zum 1. Januar 2002 und mithin auf einen Zeitpunkt vor der Neugründung des Verbands wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip rechtswidrig und unwirksam sei. Die Übernahme der Rechte und Pflichten gemäß § 26 Nr. 1 Satz 2 Verbandssatzung vom 6. März 2000 im Zeitpunkt

der Auflösung des alten Zweckverbands „mit dem In-Kraft-Treten des Beklagten“ am 25. Januar 2002 könne nicht dahingehend verstanden werden, dass der neu gegründete Verband zugleich die Befugnis habe erhalten sollen, die Satzungsbefugnis des alten Verbands zu übernehmen oder für die Zeit vor seiner Neugründung eine Abwassersatzung zu erlassen. Denn die Verbandsmitglieder des Beklagten hätten bei der Neugründung die in Bezug auf den alten Verband bestehenden Unsicherheiten nicht auf den neuen Verband übertragen wollen. Die Befugnis zum Erlass von Satzungen auf dem ihnen übertragenen Aufgabengebiet ergebe sich für Zweckverbände vielmehr unmittelbar aus § 46, § 6 Abs. 1, § 47 Abs. 2 SächsKomZG mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gemäß § 13 Abs. 2, § 47 Abs. 2 SächsKomZG. Hiervon abweichende Regelungen bedürften aufgrund des Rechtsstaatsprinzips einer gesetzlichen Grundlage. Die diesbezügliche Regelung in § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG -) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) sei auf die Neugründung des Beklagten nicht anwendbar, da das Sicherheitsneugründungsgesetz erst zum 1. Mai 2002 und mithin nach Abschluss der Neugründung des Beklagten in Kraft getreten sei. Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift scheide aus, da dem Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes bekannt gewesen sei, dass in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Zweckverbänden Sicherheitsneugründungen vorgenommen hätten und er es dennoch unterlassen habe, das Sicherheitsneugründungsgesetz selbst rückwirkend in Kraft zu setzen. Bestimme eine Abwassersatzung einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO und sei diese Rückwirkungsanordnung unwirksam, so trete die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung, hier am 19. August 2005, in Kraft.

- 16 Mit Beschluss vom 18. Januar 2012 hat der Senat auf Antrag des Beklagten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen und zur Begründung ausgeführt: Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung begegne jedenfalls deshalb ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit, weil der Beklagte am 15. Dezember 2010 seine Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 neu beschlossen und rückwirkend zum 1. Januar 2003 und somit zu einem nach seiner Neugründung liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt habe. Der vom Verwaltungsgericht angenommene Fehler sei geheilt worden, so dass der angefochtene Gebührenbescheid nicht aus dem von ihm angenommenen Grunde rechtswidrig sei.

- 17 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, die Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zum 1. Januar 2002 wirksam in Kraft gesetzt worden. Für den Fall, dass der Senat § 5 Satz 2 SiGrG auf den Beklagten nicht für anwendbar halte, habe er am 15. Dezember 2010 eine Abwassersatzung erlassen, die u. a. auf der Nachkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Zeitraum 2000 bis 2004 beruhe und die den angegriffenen Gebührenbescheid heile. Die Gebührensatzung sei nicht zu beanstanden.
- 18 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2010 - 6 K 770/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 19 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und hält die vom Beklagten vertretene „Heilungstechnik“ für rechtsstaatswidrig.
- 21 Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 21. September 2005 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 12. Januar 2006 sowie des Widerspruchsbescheids vom 2. Juli 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 23 1. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob der angefochtene Gebührenbescheid bereits auf die Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 gestützt werden konnte, obwohl diese rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt worden ist und mithin Geltung für einen Zeitraum vor der sicherheitshalber vorgenommenen und erst zum 24. Januar 2002 bekanntgemachten Neugründung des Beklagten beansprucht. Allerdings

erscheint die einschränkende Auffassung der Vorinstanz, nach der eine Rückwirkungserstreckung auf Zeiten, in denen der Zweckverband noch nicht wirksam gegründet war, unwirksam sei und die Satzung in einem solchen Fall erst am Tage nach ihrer Bekanntmachung (hier am 19. August 2005) in Kraft tritt, nicht unbedenklich. Gegen sie könnte sprechen, dass die Befugnis zum Satzungserlass zusammen mit den einem Zweckverband von den Mitgliedern übertragenen Aufgaben auf ihn übergeht (§ 46 SächsKomZG). Der Zweckverband ist mit seiner Entstehung (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 2 SächsKomZG) in gleichem Umfang wie zuvor die Kommunen oder kommunalen Zusammenschlüsse, von denen er seine Rechte ableitet, berechtigt, Satzungen - sei es mit oder ohne Rückwirkung - zu erlassen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts würde dazu führen, dass für Zeiträume vor der wirksamen Neugründung eines Zweckverbands überhaupt keine Rechtssetzung mehr erfolgen könnte, weil die zuvor zuständigen Kommunen oder kommunalen Zusammenschlüsse mit Entstehung des Zweckverbands für die übertragene Aufgabe des Satzungserlasses nicht mehr handlungsbefugt sind und auch der neu gegründete Zweckverband zu einer rückwirkenden Rechtssetzung nicht berechtigt wäre. Ob dies mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung und der Pflicht zur kommunalen Aufgabenwahrnehmung zu vereinbaren wäre (vgl. verneinend für den Fall einer Rückwirkungsanordnung auf Zeiten, in denen die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt war: Senatsurteil vom 13. April 2015 - 5 A 670/13 -, juris Rn. 29), bedarf im Streitfall freilich keiner Entscheidung. Denn jedenfalls auf Grundlage der Abwassersatzung 2005/2010 ist ein Gebührenanspruch in der streitgegenständlichen Höhe gegen den Kläger entstanden, weil diese Satzung gemäß ihrem § 56 Abs. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt worden ist und damit nicht an dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Fehler der mangelnden Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung mit Rückwirkung vor den Zeitpunkt der Neugründung des Zweckverbands leiden kann.

- 24 Diese Satzung ist formell- und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.
- 25 a) Der Beklagte war dem Grunde nach befugt, für die von ihm betriebenen Abwasseranlagen auf satzungsrechtlicher Grundlage Abwassergebühren zu erheben. Die Einschaltung eines privaten Geschäfts- und Betriebsführers ändert daran nichts.

- 26 Außer Streit steht, dass der Beklagte spätestens aufgrund der Neugründung ab 25. Januar 2002 wirksam als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 44, 45 SächsKomZG) entstanden ist. Gründungsmängel sind hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dem Beklagten wurde gemäß § 2 Abs. 1 seiner Verbandssatzung von seinen Mitgliedern - mithin auch für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde K.... und jetzigen Gemeinde L..... - die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 63 SächsWG a. F. (jetzt: § 50 SächsWG n. F.) vollständig übertragen. Spätestens seitdem ist der Beklagte gemäß § 46 und § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG berechtigt, Kommunalabgabensatzungen gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKAG zu erlassen und auf deren Grundlage Gebühren (§§ 9 ff. SächsKAG) und Beiträge (§§ 17 ff. SächsKAG) für die von ihm betriebene öffentliche Einrichtung zu erheben (zur Anwendbarkeit des Entgeltbegriffs in § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG auf Gebühren und Beiträge: SächsOVG, Beschl. v. 22. September 2003 - 5 BS 255/03 -, juris Rn. 10) sowie die Gebühren und Beiträge - wie hier - durch Bescheid festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese Rechtslage wird zudem durch § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Beklagten bestätigt.
- 27 Dass der Beklagte die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet in Form einer öffentlichen Einrichtung betreibt, wird im Übrigen nicht dadurch in Frage gestellt, dass er die Geschäftsführung seiner Abwasseranlagen einem privaten Geschäftsbesorger übertragen hat. Die Einschaltung eines solchen Verwaltungshelfers sieht § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Beklagten vor. Dies beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 SächsWG a. F., jetzt § 56 Satz 3 WHG, wonach sich der Abwasserbeseitigungspflichtige zur Erfüllung seiner Pflicht Dritter bedienen kann. Eine den Aufgabenträger zur Gebühren- und Beitragserhebung berechtigende öffentliche Einrichtung liegt auch dann vor, wenn dafür ein privater Dritter in Dienst genommen wird, solange die Aufgabe selbst nicht übertragen wird, die Anlagen dafür wirksam gewidmet sind und sich der Aufgabenträger den nötigen Einfluss auf den Dritten vorbehalten hat (ausführlich zu Wasserversorgungsbeiträgen: SächsOVG, Beschl. v. 24. September 2004 - 5 BS 119/04 -, juris Rn. 2 bis 32; Parallelentscheidung zu Abwasserbeiträgen: SächsOVG, Beschl. v. 24. September 2004 - 5 BS 118/04 -, nicht veröffentlicht). Es ist nicht erkennbar, dass der Beklagte seine diesbezüglichen Befugnisse überschritten haben könnte.

- 28 b) Die Bildung einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung begegnet keinen Bedenken.
- 29 aa) Sie steht mit § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG in Einklang. Danach umfasst die Einrichtung alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (zum Beispiel der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung); dies gilt auch, wenn die Aufgabe auf unterschiedliche Weise oder gegenüber einem Teil der Benutzer nur teilweise erfüllt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift kann zwar durch Satzung davon abweichend bestimmt werden, dass einzelne oder mehrere technisch voneinander unabhängige Anlagen eine jeweils eigene Einrichtung bilden (anlagenbezogene Einrichtung); Satz 1 Halbsatz 2 gilt dann entsprechend. Der Aufgabenträger hat aber bei seiner Entscheidung, ob er eine einrichtungsbezogene Einheitseinrichtung oder anlagenbezogene Einrichtungen bildet, ein weites Organisationsermessen (SächsOVG, Urt. v. 27. Oktober 2010, ZKF 2011, 115), das durch die Verwaltungsgerichte nur daraufhin überprüft werden kann, ob das Ergebnis des Normsetzungsverfahrens den anzulegenden rechtlichen Maßstäben entspricht und damit weder unvertretbar noch unverhältnismäßig ist (SächsOVG, Urt. v. 27. Oktober 2010 a. a. O.). Hier hat sich der Beklagte vor der Bildung anlagenbezogener Einzeleinrichtungen in K.... und B..... ab 1. Januar 2006 durch die 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 auf der Grundlage des Solidarprinzips zugunsten einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung entschieden. Gründe, die diese Entscheidung unvertretbar erscheinen ließen, sind nicht erkennbar. Insbesondere ergeben sich solche nicht daraus, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts in den beitragsrechtlichen Parallelverfahren möglicherweise auch die Bildung zweier anlagenbezogener Einrichtungen nicht zu beanstanden wäre.
- 30 bb) Die in den Parallelverfahren aufgeworfene Frage, ob die Abwasseranlagen in der Gemeinde K.... in das Eigentum des Beklagten gelangt sind, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Beklagten, wonach Abwasserbeseitigungsanlagen, die mit Eigenmitteleinsatz eines Verbandsmitglieds erstellt wurden, durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied unter Erstattung des

eingesetzten Eigenkapitals vom Verband übernommen werden, entgegen § 2 Satz 1 der Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der Gemeinde K.... vom 12. Februar 2007 dahin auszulegen wäre, dass vor Abschluss einer solchen Vereinbarung keine Übertragung der betroffenen Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband erfolgt, wäre dies unschädlich. Denn der Beklagte muss nicht zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen werden, um sie als Teil seiner öffentlichen Einrichtung zu betreiben.

- 31 Nach der Rechtsprechung des Senats folgt aus § 9 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 46 SächsKomZG, wonach Zweckverbände für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren verlangen können, dass die Berechtigung zur Gebührenerhebung unabhängig davon besteht, ob der Zweckverband Eigentum an der Abwasserbeseitigungsanlage erwirbt; es genügt, wenn die Einrichtung als öffentliche Anlage des Zweckverbands gewidmet ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 13. April 2015 - 5 A 670/13 -, juris Rn. 35 m. w. N.). Hier hat der Beklagte alle von der Gemeinde K.... hergestellten Abwasseranlagen seit deren Beitritt zum Beklagten im Jahr 1997 tatsächlich selbst und ohne Widerspruch der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung genutzt. Spätestens seit 25. Januar 2002 hatte die Gemeinde dem Beklagten auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wirksam übertragen. Zudem hat die Gemeinde in § 2 Satz 1 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 klargestellt, dass der Beklagte die Anlagen schon seit 1. Januar 1997 in seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernommen hat. Es wäre daher widersprüchlich anzunehmen, die Gemeinde habe dem Beklagten zwar 1997, spätestens 2002, ihre Abwasserbeseitigungspflicht vollständig übertragen und die Nutzung ihrer Abwasseranlagen zur Erfüllung dieser Aufgabe übergeben, aber nicht zugleich zugestimmt, dass der Beklagte die Abwasseranlagen der Gemeinde zum Bestandteil seiner öffentlichen Einrichtung erklärt, d. h. zu diesem Zweck widmet. Folgerichtig hat sich die Gemeinde gemäß § 2 Satz 2 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 auch damit einverstanden erklärt. Ein mangelnder Eigentumsübergang von der Gemeinde auf den Beklagten hat ihn deshalb auch vor Abschluss der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 nicht gehindert, die ihm von der Gemeinde übergebenen Abwasseranlagen zum Teil seiner öffentlichen Einrichtung zu erklären.

- 32 cc) Ebenso wenig steht der wirksamen Bildung einer einheitlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entgegen, dass Teile des Kanalnetzes und die Teichkläranlage in D..... vor der Wiedervereinigung bis Ende 1990 auf Privatgrundstücken errichtet wurden.
- 33 (1) Hinsichtlich der Abwasserkanäle bestehen keine Zweifel an deren Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung des Beklagten. Dabei kann offen bleiben, ob im Hinblick auf deren teilweise Errichtung auf privaten Grundstücken nach dem Wasserrecht der DDR vor dem 3. Oktober 1990 kein Eigentums- oder Nutzungsrecht der Gemeinde K.... begründet werden konnte. Denn auch insofern gilt, dass eine den Aufgabenträger zur Gebührenerhebung berechtigende öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung unabhängig davon vorliegt, in wessen Eigentum die dafür nötigen Anlagen stehen, solange die Anlagen dafür wirksam gewidmet sind (SächsOVG, Beschlüsse v. 24. September 2004 a. a. O.). Dies ist hier hinsichtlich des Kanalnetzes der Fall.
- 34 Die Form der Widmung als öffentlich-rechtliche Willenserklärung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; sie kann ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen. Das Vorliegen einer solchen Erklärung unterliegt keinem Zweifel, wenn sie die Gestalt einer satzungsrechtlichen Regelung einnimmt, weil die Gemeinde bzw. der Zweckverband ihren/seinen auf Begründung von Benutzungsrechten im Rahmen der Zweckbestimmung gerichteten Willen damit in besonders hervorgehobener Weise dokumentiert. Der originäre Widmungsakt liegt hier in § 1 Satz 1 AbwS 2005/2010, wonach der Beklagte zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung) betreibt. Das Recht der Grundstückseigentümer zum Anschluss und zur Benutzung dieser Einrichtung folgt aus § 3 Abs. 1 AbwS 2005/2010, wonach die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, berechtigt und verpflichtet sind, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Beklagten im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG a. F. zu überlassen, soweit der Beklagte zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.
- 35 Besondere Anforderungen an die Widmung gelten zwar dann, wenn zu der Einrichtung Sachen gehören, die im privaten Eigentum eines Dritten stehen. Da die

Widmung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsregime begründet, dass der private Eigentümer gegen sich gelten lassen muss, liegt in ihr eine grundrechtlich relevante Regelung. Wenn sie sich nicht auf eine gesetzliche Ermächtigungsnorm stützen lässt, ist sie nur dann verfassungsrechtlich legitimiert, wenn der Eigentümer ihr zustimmt. Seine Zustimmung stellt eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Widmung dar. Es bedarf somit im Hinblick auf nicht im Eigentum des Aufgabenträgers stehenden, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen der Zustimmung der Eigentümer zu dem Widmungsakt (SächsOVG, Beschlüsse v. 24. September 2004, a. a. O., Rn. 25; a. A. ThürOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 1 KO 559/07 -, juris Rn. 84/85: ohne Zustimmung des Eigentümers Widmung rechtswidrig, aber wirksam).

- 36 Jedoch hängt die Widmung hier, soweit sie die vor dem 3. Oktober 1990 auf den privaten Grundstücken verlegten Abwasserkanäle in K.... betrifft, in ihrer Wirksamkeit nicht von der Zustimmung der Grundstückseigentümer ab.
- 37 Das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) begründete mit Wirkung zum 25. Dezember 1993 für alle Energieversorgungsleitungen, die am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet betrieben wurden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und ermächtigte die Bundesregierung, diese Regelung durch Rechtsverordnung auf Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu erstrecken (§ 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1). Von dieser Ermächtigung wurde durch die Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3009) zum 11. Januar 1995 Gebrauch gemacht. Nach deren § 1 Satz 1 gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 7 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Verordnung auch für die in § 9 Abs. 9 Satz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz bezeichneten wasserwirtschaftlichen Anlagen. Für die über die privaten Grundstücke geführten Abwasserkanäle existierte somit spätestens ab dem 11. Januar 1995 zugunsten der jeweiligen Aufgabenträger eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken und damit ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht mit dem in § 4 SachenR-DV im Einzelnen geregelten Inhalt. Durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften

(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG) vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) wurde schließlich § 9a GBBerG eingeführt, der in Satz 1 bestimmt, dass die in § 9 GBBerG sowie in den §§ 1 und 4 SachenR-DV bezeichneten Anlagen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit stehen. Auf dieser Grundlage wurden dem Beklagten sodann auf Antrag vom 18. Februar 2010 von der zuständigen Landesdirektion Leipzig (vgl. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Bescheinigungsverfahren nach dem GBBerG [SächsVOGBBerG] i. d. F. vom 24. Februar 1995 [SächsGVBl. S. 97]) mit Bescheiden vom 29. Oktober 2012 gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV entsprechende Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen erteilt.

- 38 Die Eigentümer der Privatgrundstücke in der ehemaligen Gemeinde K...., auf denen vor dem 3. Oktober 1990 Abwasserkanäle verlegt wurden, mussten deshalb seit 11. Januar 1995 die Nutzung ihrer Grundstücke durch die Gemeinde und später durch den Beklagten zu diesem Zweck dulden. Aufgrund von § 9a GBBerG standen die vor dem 3. Oktober 1990 auf Privatgrundstücken verlegten Abwasserkanäle nebst Zubehör zudem im Eigentum jedenfalls der Gemeinde, so dass für deren Eigentumsübergang auf den Beklagten und dessen Nutzungsrecht an diesen Kanälen nichts anderes gilt, als für die übrigen, zunächst der Gemeinde K.... gehörenden und dann auf den Beklagten übertragenen Abwasseranlagen.
- 39 § 9 GBBerG und § 1 Satz 1 SachenR-DV sind auch verfassungsgemäß. Sie verstoßen insbesondere nicht gegen Art. 14 GG, weil es sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt, die durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt ist (ausführlich dazu: BGH, Urt. v. 28. November 2003 - V ZR 129/03 - juris Rn. 15 bis 22; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 25. Februar 2004 - 1 BvR 250/04 -, juris Rn. 2).
- 40 (2) Hinsichtlich der auf privaten Grundstücken errichteten Teichkläranlage in D....., auf die das Grundbuchbereinigungsgesetz und die Sachenrechts-Durchführungsverordnung nicht anwendbar ist, lässt der Senat dahingestellt, ob bereits infolge des auf Antrag der Gemeinde K.... getroffenen Beschlusses des Staatlichen Amtes für die ländliche Neuordnung Wurzen vom 9. Dezember 1998, für die betroffenen Grundstücke die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

anzuordnen, sowie aufgrund der in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FlurbG geregelten Einschränkungen das Nutzungsrecht der Grundstücke durch den Beklagten soweit gesichert wurde, dass er die Teichkläranlage auch ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer widmen konnte, oder ob entweder in der Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Anordnung des Neuordnungsverfahrens oder in ihren 2001 bzw. 2002 mit dem Beklagten geschlossenen Vorverträgen auch eine Zustimmung zur Widmung erblickt werden kann. Selbst wenn die Teichkläranlage mangels bis dahin wirksamer Widmung nicht bereits bei Inkrafttreten der Abwassersatzung 2005/2010 sowie bei Erlass der angefochtenen Bescheide als Teil der öffentlichen Einrichtung anzusehen sein sollte, wäre das unschädlich. Denn eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung kann auch nur aus dem Kanalnetz bestehen, wenn das Wasser dadurch einer im Eigentum Dritter stehenden zentralen Kläranlage, etwa gegen ein laufendes Einleitungsentgelt zugunsten des Dritten, zugeleitet wird (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 5 A 193/12, juris Rn. 52). Die Kosten für die Herstellung der zentralen Kläranlage sind dann allerdings bei der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig (vgl. sogleich unter c).

41 c) Der Abwassersatzung 2005/2010 liegt entgegen der Auffassung des Klägers auch eine tragfähige Gebührenkalkulation zugrunde.

42 Ausweislich des Hinweises in der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2010 beruht sie für den hier streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum 2004 auf der Nachkalkulation vom 30. Juni 2005 für den Kalkulationszeitraum 2000 bis 2004 (im Folgenden: Nachkalkulation 2000 bis 2004). Die dagegen mit der Klagebegründung vorgetragenen Einwände greifen nicht durch. Soweit sich der Kläger auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 8. April 2005 - 6 K 1032/04 - bezieht, übersieht er, dass dieser Beschluss den Veranlagungszeitraum 2003 und die Gebührenkalkulation vom 20. Mai 2004 betraf, die der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 zur Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 zugrunde lag. Dazu führte das Verwaltungsgericht zutreffend aus, dass im Falle der rückwirkenden Inkraftsetzung einer Gebührensatzung grundsätzlich für die Berechnung der Gebührensätze im Rückwirkungszeitraum keine Vorkalkulation mehr in Betracht komme, sondern die für den vergangenen Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen seien, was in der Gebührenkalkulation vom 20. Mai 2004 für den

abgeschlossenen Zeitraum 2003 wohl nicht geschehen sei. Darum geht es hier nicht. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Veranlagungszeitraum 2004 ist die Abwassersatzung 2005/2010, der insoweit die Nachkalkulation 2000 bis 2004 zugrunde liegt. Laut deren Erläuterungen (Nr. 1) konnte sie aufgrund der tatsächlichen Kosten erstellt werden, nämlich „auf der Grundlage der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse 2000 bis 2002 sowie des vom Verband erstellten Abschlusses 2003 und des vorläufigen Abschlusses 2004, der in Bezug auf die Kostenseite sichere Angaben machen kann“.

- 43 Sollte die Teichkläranlage in D..... im streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum nicht als öffentliche Anlage des Beklagten gewidmet gewesen sein, wären Abschreibungen und Anlagenkapitalverzinsung für diese Anlage in der Nachkalkulation 2000 bis 2004 zu Unrecht eingestellt worden. Dieser Fehler hätte jedoch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gebührenrechtlichen Teils der Abwassersatzung 2005/2010.
- 44 Ein Fehler bei der Ermittlung eines Gebührensatzes führt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zulässige Höchstgrenze des Gebührensatzes überschritten ist. Mit dieser Vorschrift soll die gerichtliche Überprüfung auf eine Ergebniskontrolle beschränkt werden. Eine Überprüfung, ob der Satzungsgeber bei seiner Ermessensentscheidung von den richtigen Annahmen ausgegangen ist, soll nicht stattfinden. Fehler sollen nur dann zur Nichtigkeit der Satzung führen, wenn der Gebührensatz gegenüber dem nach den Regeln des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes objektiv richtig berechneten Gebührensatz überhöht ist (SächsOVG, Urt. v. 3. Dezember 2008 - 5 D 15/06 -, juris Rn. 63).
- 45 Hier wäre der höchstzulässige Gebührensatz nicht überschritten. Denn der in § 46 Abs. 1 AbwS 2005/2010 festgesetzte Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung von 2,20 €/m³ liegt auch dann erheblich unter der höchstzulässigen Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2000 bis 2004, wenn man diese ermittelt, indem man von den gebührenfähigen Gesamtkosten aus Schmutzwassertransport und Schmutzwasserreinigung in Höhe von 6.614.161,34 € (vgl. Anlagen zur Gebührenkalkulation 2000 bis 2004, Seite 1, Zeile 3, letzte Spalte)

die Abschreibungen für die Teichkläranlage in Form der Differenzen zwischen ihren Restbuchwerten zum Ende der Jahre 2000 bis 2004 und den Restbuchwerten der jeweiligen Vorjahre in Höhe von $(29.748,57 \text{ €} \times 5 =) 148.742,85 \text{ €}$ (a. a. O. Seite 21, Zeile 1) sowie - unter Außerachtlassung der nach § 12 Abs. 1 SächsKAG noch abzuziehenden Positionen - eine Kapitalverzinsung für die Teichkläranlage in Höhe von 4 % der Summe ihrer Restbuchwerte zum Ende der Jahre 2000 bis 2004 $(4 \% \times 4.164.799,06 \text{ €} = 166.591,96 \text{ €})$ abzieht und die sich daraus ergebenden Gesamtkosten in Höhe von $(6.614.161,34 \text{ €} - 148.742,85 \text{ €} - 166.591,96 \text{ €} = 6.298.824,53 \text{ €})$ durch das Abwasservolumen in Höhe von 1.888.545 m³ (bei einem Anteil von 67 % an den Gesamtkosten, a. a. O. Seite 1 Zeile 4 und 5) dividiert.

- 46 d) Nicht zu beanstanden ist schließlich die rückwirkende Inkraftsetzung der Abwassersatzung 2005/2010 zum 1. Januar 2003. Das hier anzuwendende materielle Recht enthält keine Einschränkung dergestalt, dass eine Rückwirkung nur für bestimmte Zeiträume zulässig ist. Der Beklagte kann die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren deshalb auch nachträglich für vergangene Zeiträume herbeiführen, wenn das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Rückwirkungsverbot dem nicht entgegensteht. Eine Heilung unwirksamer kommunaler Abgabesatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume kann ohne Verletzung des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes grundsätzlich dann erfolgen, wenn - wie hier - der mit Rückwirkung versehenen Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von einer solchen Abgabe verschont zu werden, kann dann nicht entstehen (BVerfG, Beschl. v. 3. September 2009, NVwZ 2010, 313 f.; BVerwG, Urt. v. 15. April 1983, BVerwGE 67, 129, 132; SächsOVG, Urt. v. 13. April 2015 - 5 A 670/13 -, juris Rn. 36; jeweils m. w. N., st. Rspr.). Die Abwassersatzung 2005/2010 enthält keine Regelung, die über die in der Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 und in deren 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 enthaltenen Regelungen hinaus die Abgabepflichtigen belastet. Insbesondere blieb der Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 2,20 €/m³ für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird, unverändert gegenüber der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004, und § 56 Abs. 2 AbwS 2005/2010 gewährleistet, dass die nach den Vorschriften dieser Satzung berechnete Gebühr der Höhe nach auf die Gebührenhöhe beschränkt wird, die sich für den streitgegenständlichen (Teil-)Abrechnungszeitraum

von 170 Tagen vom 1. Januar 2004 bis zum Tag der Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung am 18. Juni 2004, aus der Satzung vom 16. Juli 2003 ergeben hätte.

47

2. Gegen die Abgabenerhebung selbst erhebt der Kläger keine durchgreifenden Einwände. Die Gebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird gemäß § 41 Abs. 1 AbwS 2005/2010 nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt; sie beträgt 2,20 € je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird (§ 46 Abs. 1 AbwS 2005/2010). Der Kläger haftet als Grundstücksmiteigentümer gesamtschuldnerisch (§ 40 Abs. 1 und 3 AbwS 2005/2010). Die Gebühr entsteht gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 AbwS 2005/2010 jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr, so dass ihre Festsetzung nach Beendigung dieses Veranlagungszeitraums entgegen der Auffassung des Klägers zulässig ist.

48 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 510,40 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht